

Studium und Schwangerschaft bzw. Stillzeit

Zum 1. Januar 2018 sind Änderungen im Mutterschutzgesetz in Kraft getreten. Der Anwendungsbereich des Mutterschutzes wurde auf Studentinnen ausgeweitet, sofern die Hochschule Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG).

Das Mutterschutzgesetz finden Sie im Portal „Studieren mit Kind“.

Wichtige Hinweise:

- Es gilt ein Nachtarbeitsverbot zwischen 20 und 6 Uhr. Sie dürfen jedoch, wenn Sie sich ausdrücklich dazu bereit erklären, an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr teilnehmen. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden (vgl. § 5 Abs. 2 MuSchG).
- Es besteht ein Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit. Sie dürfen jedoch, wenn Sie sich ausdrücklich dazu bereit erklären und die Teilnahme zu Ausbildungszwecken erforderlich ist, an Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden (vgl. § 6 Abs. 2 MuSchG).
- Die Hochschule verpflichtet sich, Ihre Bedingungen im Studium gesundheitsschützend entsprechend den Gefährdungsbeurteilungen zu gestalten und einen Raum zur Verfügung zu stellen, in dem Sie sich ausruhen können (vgl. § 9 MuSchG).
- Nach Mitteilung einer Schwangerschaft führt die Hochschule sowohl eine abstrakte als auch konkretisierte Gefährdungsbeurteilung durch und legt individuelle Schutzmaßnahmen fest. Tätigkeiten, die Schutzmaßnahmen erfordern, sind zu unterbrechen, solange die Beurteilung der Bedingungen oder die erforderlichen Schutzmaßnahmen noch nicht vorliegen (vgl. § 10 MuSchG).
- In Schwangerschaft und Stillzeit spricht die Hochschule ein Beschäftigungsverbot aus, wenn Tätigkeiten mit bestimmten Gefahrstoffen, Biostoffen, physikalischen Einwirkungen, körperlichen Belastungen oder mechanischen Einwirkungen verbunden sind und diese eine unverantwortbare Gefährdung für Sie oder Ihr Kind darstellen (vgl. §§ 11 und 12 MuSchG).
- Die Hochschule beachtet den Vorrang von Anpassungsmaßnahmen gegenüber einer Freistellung und bemüht sich, ein absolutes Beschäftigungsverbot zu vermeiden (vgl. § 13 MuSchG).
- Sie haben Anspruch auf ein Gespräch über die Studienbedingungen sowie über Entscheidungen, die auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen getroffen werden (vgl. § 10 Abs. 2 MuSchG).
- Sie haben die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch auf die Schutzfrist nach der Entbindung zu verzichten. Ein solcher Verzicht kann jederzeit widerrufen werden (vgl. § 3 Abs. 3 MuSchG).

Bitte teilen Sie Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin möglichst auf dem Formular zur Schwangerschaftsmeldung mit. Dem Formular ist eine ärztliche Bescheinigung oder eine Kopie aus dem Mutterpass beizufügen. Sollten Sie stillen, melden Sie sich ebenfalls über das genannte Formular (vgl. § 16 Abs. 1 MuSchG).